

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 51/10 B

L 4 KR 78/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 KR 266/06 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

SECURVITA BKK,
Lübeckertordamm 1-3, 20099 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 27.3.2010 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23.3.2010 mit einem am 26.4.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt und beantragt, die Beschwerdebe gründungsfrist um einen weiteren Monat zu verlängern. Mit Verfügung vom 17.5.2010 ist die Beschwerdebe gründungsfrist bis zum 28.6.2010 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG).
- 2 Mit Schriftsatz vom 22.6.2010, zugegangen beim BSG am 24.6.2010, hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung der Klägerin niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Die Klägerin ist durch Senatsschreiben vom 24.6.2010 über die Niederlegung und die ver längerte Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde in Kenntnis gesetzt und über die notwendige Vertretung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten belehrt worden. Hierbei wurde auf die Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Beschlusses hingewiesen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht bis zum Ablauf der gemäß § 160a Abs 2 Satz 2 SGG bis zum 28.6.2010 verlängerten Frist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG).
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

